

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 15.11.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	23.11.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verkehrsangelegenheiten;
Anregung zur Anordnung eines Haltverbots für das Neubaugebiet 50 "An der Ziegelei" Ludersheim**

In der Sitzung des Stadtrates am 25.10.2021 wurde eine Empfehlung geäußert, für die Ortsstraße „An der Ziegelei“ – Ludersheim, vorab Haltverbote anzuordnen.

Dort soll lt. Bebauungsplan für das „Baugebiet an der Ziegelei“ ein größeres Wohngebäude errichtet werden. In der Bürgerversammlung für Ludersheim am 29.10.2021 wurden gleichlautende Bedenken von Bürgern gegen das als „überdimensionierte“ bezeichnete Bauvorhaben hinsichtlich einer befürchteten Stellplatzproblematik vorgetragen.

Die PI Altdorf hat in der Stellungnahme vom 28.09. im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu dem Bebauungsplanverfahren Anregungen und Bedenken geäußert. Darin geht es um die Frage des Parkverhaltens aktuell, zum Zeitpunkt der Bauausführung und schließlich nach Abschluss der Baumaßnahme nach Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes.

Verwaltungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass die Anordnung von Haltverboten keine politische Entscheidung ist. Die Notwendigkeit einer Anordnung muss begründet werden. Verkehrszeichen sollen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist; Stichwort: „so wenige Schilder wie möglich, nur so viele wie absolut nötig“. Für Verbote gilt die weitere Einschränkung, dass diese nur bei Vorliegen erheblicher Gründe anzuordnen sind. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kommt vor dem allgemeinen Parkrecht.

Die Verwaltung hält es im Hinblick auf die aktuelle Situation nicht für zielführend, bereits vor Beginn der Bauarbeiten dort Haltverbote anzuordnen. Schließlich dürften dann auch nicht die Baufahrzeuge zur Baustelle halten und (vorübergehend) geparkt werden. Ferner gilt es zu beachten, dass bei Anordnung von Haltverboten eine Verdrängung des Parkverhaltens auf die Werkstraße bzw. angrenzende Flächen zu erwarten ist, was unter Umständen dort zu Problemen führen könnte.

Sofern ein behördliches Eingreifen notwendig ist, würden Maßnahmen verkehrsrechtlicher Art im Wege der laufenden Verwaltungsentscheidung angeordnet. Ggfs. auch auf Antrag der Baufirmen, um dort die Zu- und Abfahrt zur Baustelle bzw. zum Grundstück zu sichern. Gegenwärtig wird noch kein Handlungsbedarf gesehen. Die Anregung wird daher zur Kenntnis genommen.